

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.05.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/22/0059

Rechtssatz

Aus § 10 Abs. 3 AsylG 2005 ergibt sich, dass dann, wenn kein Fall des § 58 Abs. 9 AsylG 2005 vorliegt, auch eine Antragszurückweisung mit einer Rückkehrentscheidung zu verbinden ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017220059.L01